

§ 2

Es ist ferner verboten, die Abgabe von Futtermitteln an Tierhalter davon abhängig zu machen, daß der Käufer gleichzeitig Futtermittel anderer Art oder andere Waren abnimmt oder abzunehmen verspricht.

§ 3

Bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 kann die Preisüberwachungsstelle in entsprechender Anwendung der Verordnung über Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Preisschildervorschriften und Preisfestsetzungen vom 8. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 10) Ordnungsstrafen bis zu 1000 Reichsmark festsetzen.

Berlin, den 30. Dezember 1935.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Morik

Verordnung über die Einfuhr von Fleischwaren für die olympischen Kämpfer.

Vom 31. Dezember 1935.

Auf Grund des § 25 a des Gesetzes über Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 12 und des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes finden keine Anwendung auf Fleischwaren, die bis zur Beendigung der olympischen Spiele im Jahre 1936 aus dem Auslande zur Verpflegung der ausländischen olympischen Kämpfer und ihres Begleitpersonals eingehen und von den Zollbehörden als solche anerkannt werden.

§ 2

(1) In Abweichung vom § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes unterliegen die im § 1 bezeichneten Sendungen keiner amtlichen Auslandsfleischbeschau, wenn sie von den olympischen Kämpfern bei der Einreise nach Deutschland selbst mitgeführt werden.

(2) Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch sind auch dann nicht der Auslandsfleischbeschau unterworfen, wenn sie als Post- oder Frachtgut eingehen.

(3) Die übrigen im Post- und Frachtverkehr eingehenden Sendungen unterliegen der amtlichen Untersuchung in der Auslandsfleischbeschau stelle des Ortes, an dem die Kämpfe stattfinden.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern

Im Vertretung
Wfundtner

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 31. Dezember 1935*.)

Auf Grund der §§ 212 und 213 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird nach Anhörung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hiermit verordnet:

I

Artikel 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 312) fällt weg.

II

Artikel 9 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 2 fällt die Zahl „1714“ und das darauffolgende Komma weg.
2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Vertretung gegenüber den Dienststellen der Reichsanstalt, den Spruchauschüssen der Arbeitsämter, den Spruchkammern für Arbeitslosenversicherung und dem Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung finden die §§ 1 bis 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsverförgung (Vertretung gegenüber Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Reichsversicherung) vom 9. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1143) entsprechende Anwendung.“

III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 1936 bei einer Dienststelle der Reichsanstalt, einer Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung oder dem Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung anhängig geworden sind, solange sie bei derselben Stelle schweben.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichsarbeitsminister

Im Vertretung des Staatssekretärs
Rettig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 1936.